

Richtlinie für die Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde Emstek

I. Allgemeines

Die Gemeinde Emstek setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Deshalb stellt sie Geldmittel für die Förderung der Seniorenarbeit zur Verfügung.

II. Grundsätze

1. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
2. Diese finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.
3. Fördermittel des Landkreises, des Landes, Bundes und anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch der Zuschuss der Gemeinde Emstek für Fahrten und Veranstaltungen der kirchlichen Seniorengemeinschaften.
4. Nicht gefördert werden kommerzielle Werbe- und Wahlveranstaltungen sowie Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme von einem Verzehr oder Kauf abhängig gemacht wird bzw. die Erwartung eines Verzehrs oder Kaufs besteht. Des Weiteren werden Veranstaltungen, die auch Bildungsmaßnahmen sind, nicht gefördert, es sei denn, es handelt sich um eine reine Altenbegegnung.

III. Voraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind alle Seniorengruppen und Seniorengemeinschaften. Die Seniorengruppe oder Seniorengemeinschaft muss einer bestimmten Organisation (Wohlfahrtsverbände, Kirche, Vereine, Verbände, Bildungswerk etc.), angehören.
2. Förderungsfähig sind die Teilnehmer, die ihren ständigen Wohnsitz in Emstek haben und mindestens 60 Jahre alt sind.
3. Für Teilnehmer muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bestehen.
4. Der durchführenden Stelle steht es frei, von den Teilnehmern angemessene Kostenbeiträge zu fordern. Sie hat jedoch sicherzustellen, dass bedürftige ältere Menschen nicht aus finanziellen Gründen an der Teilnahme gehindert sind.

IV. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Veranstaltungen in Form von Ausflügen
 - 1.1 Seniorengruppen, die an einem Ausflug teilnehmen, der mit nicht unerheblichen Fahrtkosten, bezogen auf den einzelnen Teilnehmer, verbunden ist, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Teilnehmer pro Tag.
 - 1.2 Dieser Zuschuss erhöht sich für Rollstuhlfahrer, sofern sie in einem Spezialfahrzeug befördert werden müssen, auf den dreifachen Betrag.
2. Veranstaltungen in Einrichtungen der Altenbegegnungen
 - 2.1 Einrichtungen der Altenbegegnung müssen über altersgerechte Räumlichkeiten an einem festen Standort verfügen und regelmäßige Öffnungszeiten und Zusammenkünfte anbieten.
 - 2.2 Für Veranstaltungen in Einrichtungen der Altenbegegnung wird ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Teilnehmer gewährt, für den gleichen Teilnehmer jedoch höchstens fünfmal wöchentlich.

V. Verfahren

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten mit unterzeichneter Teilnehmerliste bei der Gemeinde Emstek - Hauptamt - einzureichen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.03.2020 in Kraft.